

Führerscheinprüfung für Personen mit Verständnis- oder Leseschwierigkeiten

§3 Absatz 6 Fahrprüfungsverordnung:

Die Behörde hat einer Person mit Verständnis- oder Leseschwierigkeiten auf deren Antrag die mündliche Ablegung der Prüfung zu bewilligen, wenn der Antragsteller durch ein psychologisches Gutachten nachweist, daß er nicht lesen oder gelesene Texte nicht verstehen kann. Der Landeshauptmann hat hierbei einen Fahrprüfer beizustellen, der mit dem Kandidaten die für die Prüfung vorgegebenen Fragen am Bildschirm mündlich durchgeht und erforderlichenfalls die Eingaben für den Kandidaten vornimmt. Die Prüfungszeit ist für diese Form der Prüfung entsprechend zu verlängern. Der Kandidat hat die zusätzlichen Kosten dieses Fahrprüfers gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 zu ersetzen. Durch dieses Prüfungsgespräch dürfen andere Kandidaten nicht bei ihrer Prüfung gestört werden.

Der schnelle und richtige Weg zum Gutachten

- Anmeldung telefonisch oder per Email
- Untersuchungstermin innerhalb von 14 Tagen möglich
- circa einstündige Untersuchung
- Gutachtenerstellung innerhalb eines Tages
- Erklärung der Ergebnisse
- Auskunft hinsichtlich des weiteren Behördenganges
- Kosten belaufen sich auf ca. Euro 150.00

Die **Sprachhelferprüfungen** finden bei **LENKWERK** am selben Tag wie die praktischen Fahrprüfungen an einem Mittwoch statt. Sie können jedoch die Theorieprüfung und die praktische Fahrprüfung aus organisatorischen Gründen nicht am selben Tag absolvieren.

Landespolizeidirektion (LPD) Wels (2. Stock), 4600 Wels, Dragonerstrasse 29

Unverbindliche Auskunft & Infos: ✉ pk-o-wels-buergerservice@polizei.gv.at oder

☎ 059/13347-5211, Fax: 059/13347-5209

Sprachhelfer